

SATZUNG DER STIFTUNG AQUADEMICA

KAPITEL I
ALLGEMEINES

Art. 1 Gründer

1. S.C. AQUATIM S.A., mit dem Sitz Rumänien, Timișoara, Gheorghe-Lazăr-str. 11/A, eingetragen bei dem Handelsregisteramt Timiș unter der Nr. J35/4096/1992, mit dem Konto RO63BRDE360SV07245353600 eröffnet bei BRD TIMIȘOARA, mit der einheitlichen Eintragsnummer RO 3041480, vertreten durch Generaldirektor XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX als Gründungsmitglied und
2. MÜNCHNER STADTENTWÄSSERUNG, mit dem Sitz in Deutschland, Friedenstr. 40, 81671 München, vertreten durch den Technischen Werkleiter Herrn XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX als Gründungsmitglied,

beschließen die Gründung der oben genannten Stiftung gemäß der Regierungsverordnung 26/2000 hinsichtlich Organisationen und Stiftungen, mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen.

Art. 2 Zweck der Stiftung

2.1 Die Stiftung ist eine juristische Person privaten Rechts, ohne eigenwirtschaftliche Interessen, mit dem Zweck der Förderung des Umweltschutzes, u.a. im Bereich des Managements der Wasserressourcen und der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Sektor. Hierzu arbeitet sie mit Einrichtungen dieses Tätigkeitsfeldes zusammen.

2.2 Die Änderung des Zwecks der Stiftung kann nur durch die Gründer erfolgen.

Art. 3 Name der Stiftung

Der Name der Stiftung, gemäß dem Nachweis über die Verfügbarkeit und die Namensreservierung Nr. 70151 / 23.02.2009 beim Justizministerium, ist „AQUADEMICA“, nachfolgend „Stiftung“ genannt.

Art. 4 Sitz der Stiftung

4.1 Zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung ist der Sitz in Rumänien, Timișoara, Kreis Timiș, Gheorghe-Lazăr-str. nr. 11/A, gemäß dem unentgeltlichen Mietvertrag, der zwischen Aquatim und der Stiftung am 20.07.2009 abgeschlossen wurde.

4.2 Der Sitz kann durch den Beschluss des Direktorenausschusses geändert werden.

Art. 5 Dauer der Stiftung

Die Stiftung wird auf unbestimmte Dauer gegründet, beginnend mit dem Datum der Eintragung in das Verzeichnis für Vereine und Stiftungen.

Art. 6 Anfängliches Vermögen der Stiftung

6.1 Das Vermögen der Stiftung beträgt 60.000 Lei (sechzigtausend Lei) und setzt sich aus Bareinlagen des Gründers SC AQUATIM SA zusammen. Das Vermögen der Stiftung wurde am 24.07.2009 auf das Konto der Stiftung bei der BRD Bank Timișoara eingezahlt.

6.2 Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen und Zuwendungen von rumänischen und ausländischen, natürlichen oder juristische Personen, gemäß dem Gesetz erhöht werden.

Art. 7 Ziele der Stiftung

Zur Erreichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke verfolgt die Stiftung folgende Ziele:

- a. Aus-, Weiter und Fortbildung von Personal, welches im Dienste des Umweltschutzes wie Management der Wasserressourcen, Trinkwasser- oder Abwassermanagement, tätig ist
- b. Förderung des Informationsflusses im Bereich des Umweltschutzes, wie des Managements der Wasserressourcen und der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung;
- c. Unterstützung des Austausches von einschlägigen Fachkenntnissen auf allen Ebenen und Aufbereitung der daraus gewonnenen Informationen;
- d. Unterstützung sowie Förderung und Umsetzung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts sowie der Forschung in den Bereichen des Umweltschutzes, insbesondere der Trinkwasserver- und der Abwasserentsorgung;
- e. Auf Anfrage, technische, wirtschaftliche, legislative oder institutionelle Beratung interessierter Partner.

Art. 8 Tätigkeitsformen der Stiftung

Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes wird die Stiftung folgende Tätigkeiten ausüben:

- a. Zertifizierung des Betriebspersonales der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen;
- b. Beratung in technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Bereichen sowie fachspezifische, gutachterliche Stellungnahmen;
- c. Organisieren und Durchführung von wissenschaftlichen Seminaren, Kolloquien, Konferenzen und Tagungen mit spezifischer Fachthematik;
- d. Berufsbildende Funktion auf Anfrage von Agenturen, Arbeitgebern, sowie sonstiger daran interessierter Organisationen im Einklang mit der gültigen Rechtssprechung;
- e. Technische und wirtschaftliche Forschungstätigkeiten, Planungs- und Beratungstätigkeiten, kaufmännische Beratung und Erstellen von Machbarkeitsstudien im Einklang mit der gültigen Rechtssprechung, auf Anfrage von Agenturen, Arbeitgebern sowie sonstigen Institutionen;

- f. Erarbeiten, Veröffentlichen und Übersetzen von fachspezifischen Materialien für die relevanten Stiftungsbereiche ;
- g. Zusammenarbeit auf allen Ebenen mit anderen nationalen und internationalen Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind;
- h. Zusammenarbeit bei der bereichsspezifischen Normierung und Standardisierung;
- i. Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes mit Kommunen und Institutionen;
- j. Zusammenarbeit mit fachspezifischen Organisationen oder mit öffentlichen Institutionen in Rumänien oder im Ausland;
- k. Ausrüstung mit Pilotanlagen und -einrichtungen für Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung welche der Forschung und der beruflichen Aus-Weiter- und Fortbildung der Personals dienen,
- l. Akkreditierung von Labors und weiteren Anlagenteilen die der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung dienen und die Wasserqualität beeinflussen,
- m. Mithilfe bei Aufbau und Organisation von vor-, universitären und postuniversitären Lehrstellen, im Einklang mit der gültigen Rechtssprechung;
- n. Aufbau von Organisationsformen zur Verbreitung von fachspezifischen Informationen im Bereich der fachspezifischen Gesetzgebung, Normen und Standards, sowie der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes ;
- o. Beantragung von Sponsoring sowie internen als auch internationalen Finanzierungen die der Erfüllung der festgelegten Ziele der Stiftung dienen;
- p. Ausübung aller Tätigkeiten welche dem Zwecke der Stiftung dienen; dazu kann die Stiftung auch Handelsgesellschaften gründen;

+

Art. 9 Niederlassungen

Die Stiftung kann Niederlassungen gründen, welche auf Grundlage eines beglaubigten Beschlusses des Direktorenausschusses tätig ist. Dieser Niederlassung wird mit eigenen finanziellen Mitteln ausgestattet.

Art. 10 Rechtslage

10.1 Die Stiftung wird als eine apolitische rumänische juristische Person privaten Rechts ohne eigenwirtschaftliche Interesse gegründet, deren Tätigkeit und Organisationsform von der Regierungsverordnung 26/2000 und den sonstigen anwendbaren Vorschriften des rumänischen Rechts sowie von den Vorschriften der vorliegenden Gründungsurkunde und der Satzung geregelt werden;

10.2 In sämtlichen Unterlagen und allen sonstigen Schriftstücken, die von der Stiftung ausgehen, sind der Name, der Sitz, die Eintragungsnummer in das Register der Vereine und Stiftungen, die Telefonnummer und die Faxnummer der Stiftung anzugeben.

KAPITEL II

FINANZIELLE ASPEKTE DER STIFTUNG

Art. 11 Finanzielle Mittel

11.1 Die Stiftung verfügt über finanzielle Quellen aus:

- a) Zinsen aus der gesetzmäßigen Einlage der verfügbaren Geldmittel;
- b) Dividenden der durch die Stiftung gegründeten Handelsgesellschaften;
- c) Erträgen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten;
- d) finanzielle Beihilfe von Empfängern der durch die Stiftung erbrachten Dienstleistungen;
- e) Verkauf eigener und durch Tausch erworbener Veröffentlichungen;
- f) Teilnahmegebühren für durch die Stiftung, allein oder in Zusammenarbeit, organisierte Kurse, Seminare, Fort- und Weiterbildungen etc. und sonstige Veranstaltungen;

- g) Schenkungen, Sponsorgeldern oder von natürlichen und juristischen Personen aus Rumänien oder aus dem Ausland zur Verwirklichung der Stiftungszwecke gewährten Vermächtnissen;
 - h) Mitgliedsgebühren der beisitzenden Mitglieder
 - i) weiteren gesetzlich vorgesehenen Einkünften
- 11.2 Die Stiftung kann keine Zahlung zu Gunsten einer anderen natürlichen oder juristischen Person machen, wenn sie nicht das Ziel der Stiftung verfolgt.
- 11.3 Um zusätzliche finanzielle Mittel zu erhalten, die ausschließlich den Zielen der Stiftung dienen, kann die Stiftung wirtschaftlichen Tätigkeiten die von untergeordneter Bedeutung sind, nachgehen.

Art. 12 Darlehen

- 12.1 Kein Darlehen kann im Namen der Stiftung ohne Genehmigung durch einen Beschluss des Direktorenausschusses oder der Gründer beantragt werden.
- 12.2 Es wird kein Darlehen zu Gunsten eines Vertreters der Stiftung gewährt.

Art. 13 Bankguthaben

Sämtliche Gelder der Stiftung sind periodisch auf ein Konto der Stiftung, welches bei einer vom Direktorenausschuss oder von den Gründern der Stiftung bestimmten Bank geführt wird, einzuzahlen.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am Datum der Genehmigung ihres Betriebs bzw. am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

KAPITEL III VERWALTUNGSSTRUKTUR DER STIFTUNG

Art. 15 Mitgliedsqualität

Folgende Kategorien von Stiftungsmitglieder werden definiert:

- a) Gründungsmitglieder – sind die juristischen Personen die zur Bildung des stiftungseigenen Vermögens, Sach- oder Geldleistungen, beigetragen haben. Die Gründungsmitglieder können, mit der Zustimmung des Direktorenausschusses, Sonderbefugnisse in der Zusammenarbeit mit der Stiftung haben.
- b) beisitzende Mitglieder – sind natürliche oder juristische Personen, die an den Tätigkeiten der Stiftung beteiligt sind, und welche Personal, Informationen, fachspezifische Ausrüstungen und professionelle Kenntnisse zur Verfügung stellen oder die zur Vorfinanzierung der Entwicklung und Vervielfältigung der Tätigkeiten der Stiftung beitragen;
- c) Ehrenmitglieder – sind Persönlichkeiten, die sich bewährt und besondere Verdienste im Zusammenhang mit der Stiftung erworben haben.

Art. 16 Gründungsmitglieder

16.1 Gründungsmitglieder sind ausschließlich:

- 1. S.C. AQUATIM S.A. Timișoara,
- 2. Münchner Stadtentwässerung

16.2 die Gründungsmitglieder habe folgende Rechte:

- a) Ernennung der Mitglieder des Direktorenausschusses gemäß § 20, 20.1
- b) Entlassung der Mitglieder des Direktorenausschusses gemäß § 20, 20.5
- c) Genehmigung der Beschlüsse hinsichtlich der Änderung der Gründungsurkunde oder der Satzung der Stiftung
- d) Ermächtigen der Vertreter der Stiftung hinsichtlich Abschluss und Durchführung jeglichen Vertrages, im Namen und für die Stiftung, im Rahmen der Befugnisse;

- e) Genehmigung jeglichen Darlehens, welches im Namen der Stiftung abgeschlossen wird;
- f) Änderung des Zwecks der Stiftung gemäß § 2, 2.2;
- g) Auswahl der Bank für die Abwicklung des Geldgeschäftes der Stiftung.

Art. 17 Beisitzende Mitglieder

- 17.1 Den Rang des beisitzenden Mitgliedes der Stiftung erhält man durch eine Antragstellung zum Beitritt und Anerkennung der Satzung. Die Mitgliedschaft wird durch eine Genehmigung des Direktorenausschusses bestätigt.
- 17.2 Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag zum Austritt, welcher an den Direktorenausschuss gerichtet wird, durch den Verlust der bürgerlichen Rechte, durch die Auflösung der juristischen Person oder durch die Nichteinhaltung der in der Satzung angegebenen Bestimmungen..
- 17.3 Der Rang eines beisitzenden Mitgliedes kann durch einen Beschluss des Direktorenausschusses widerrufen werden, wenn das beisitzende Mitglied:
- a) wiederholt gegen die Interessen der Stiftung gehandelt hat oder
 - b) gegen die Pflichten als beisitzendes Mitglied verstoßen hat, insbesondere wenn es sich mit der Begleichung des Mitgliedsbeitrags verspätet und den Rückstand nicht in einem angemessenen Zeitraum begleicht, nachdem dieser vom Direktorenausschuss schriftlich angemahnt wurde.
- 17.4 beisitzende Mitglieder haben folgende Rechte:
- a) bei allen von der Stiftung organisierten Tätigkeiten mitzuarbeiten
 - b) mit der Genehmigung des Direktorenausschusses alle für seine Mitglieder vorhandenen Ausrüstungen, Materialien und anderen Einrichtungen zu benutzen und den Beitritt neuer Mitglieder zu empfehlen
- 17.5 Pflichten der beisitzenden Mitglieder
- a) sich aktiv und wirkungsvoll bei den Tätigkeiten der Stiftung zu beteiligen und durch ihre professionellen und materiellen Beiträge das Erreichen der festgesetzten Ziele der Stiftung positiv zu beeinflussen;
 - b) die Bestimmungen der Satzung und der Verwaltungsorgane genau zu befolgen

- c) sich loyal der Stiftung gegenüber zu zeigen und keine direkten oder indirekten Tätigkeiten durchzuführen, welche ethisch oder materiell der Stiftung Schaden zufügen können;
- d) den Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu begleichen

Art. 18 Mitgliedsbeiträge

18.1 Die Ausgaben der Stiftung werden auch durch Beiträge der beisitzenden Mitglieder gedeckt

18.2 Die Beiträge der beisitzender Mitglieder werden vom Direktorenausschuss festgelegt. Diese werden binnen 6 Wochen nach Rechnungsstellung beglichen;

18.3 In besonderen Fällen kann der Beitrag gestundet oder verkleinert werden. Diesbezügliche Entscheidungen trifft der Direktorenausschuss.

Art. 19 Verwaltungsorgane der Stiftung

Die Verwaltungsorgane der Stiftung sind:

- a) der Direktorenausschuss, aus 5 Personen gebildet. Diese werden namentlich in der Gründungsurkunde festgelegt.
- b) Der Zensor

Art. 20 Der Direktorenausschuss

20.1 Der Direktorenausschuss ist das Führungs- und Verwaltungsorgan der Stiftung und besteht aus fünf Mitgliedern, welche gemeinsam von den Gründungsmitgliedern folgendermaßen bestimmt werden:

1. 3 (drei) Mitglieder werden vom Gründungsmitglied SC AQUATIM SA benannt;
2. 2 (zwei) Mitglieder werden vom Gründungsmitglied Münchner Stadtentwässerung benannt;

20.2 Der erste Direktorenausschuss ist aus fünf, von den Gründungsmitglieder benannten, Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder des Direktorenausschusses können rumänische und / oder ausländische Staatsbürger sein;

20.3 Der erste Direktorenausschuss ist aus folgenden Mitgliedern gebildet:

1. [REDACTED] rumänischer Staatsbürger, in Timisoara, Landkreis Timis, [REDACTED] geboren, wohnhaft in Rumänien, Timisoara, [REDACTED] Vorsitzende des Direktorenausschusses;
2. [REDACTED] rumänischer Staatsbürger, in Resita, Caras Severin, am [REDACTED], wohnhaft in Rumänien, Timisoara, str.Cornel [REDACTED] 10 Mitglied der Ausschusses;
3. [REDACTED] rumänische Staatsbürger, geboren in Timisoara, Landkreis Timis [REDACTED] wohnhaft Rumänien, Timisoara, str [REDACTED], Mitglied des Ausschusses;;
4. [REDACTED] deutscher Staatsbürger in Rumänien, Resita, Caras Severin, [REDACTED] geboren, wohnhaft in Deutschland, [REDACTED], Mitglied des Ausschusses;
5. [REDACTED] deutscher Staatsbürger, geboren in Deutschland, München am [REDACTED] mit Sitz in Deutschland, [REDACTED] Mitglied des Ausschusses

20.4 Die Amtsdauer des Direktorenausschusses beträgt 4 Jahre und kann verlängert werden. Am Ende der Amtszeit, wenn keiner der Gründungsmitglieder seinen deutlichen Willen hinsichtlich der Änderung der Zusammensetzung des Direktorenausschusses äußert, wird deren Amtszeit automatisch für einen Zeitraum von jeweils 2 Jahren verlängert.

20.5 Die Mitglieder des Direktorenausschusses können von den Gründungsmitgliedern, von denen sie ernannt wurden, entlassen werden, in begründeten Fällen kann ein Entlassungsgrund die mangelhaft erbrachte Tätigkeit sein.

20.6 Der Direktorenausschuss kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse treffen. Eine Änderung der Gründungsurkunde oder der Satzung kann nur einstimmig durch die Gründungsmitglieder gemäß § 16, 16.2 Buchst. c) vorgenommen werden.

20.7 Der Vorsitzende des Direktorenausschusses vertritt die Stiftung nach außen;

20.8 Der Direktorenausschuss gewährleistet die Erfüllung der Stiftungszwecke durch folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung der allgemeinen Strategie und der Programme der Stiftung;
- b) Erarbeitung der internen Organisation;
- c) Genehmigung des Einnahmen- und Ausgabenhaushalts und der Buchhaltungsbilanz;
- d) Durchführung des Einnahmen- und Ausgabenhaushalts
- e) Genehmigung des Organigramms und der Personalstrategie der Stiftung
- f) Wahl und Entlassung des Zensors
- g) Änderung des Sitzes und Gründung von Niederlassungen
- h) Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen und für die Stiftung
- i) Bevollmächtigung von Stiftungsvertretern zu Vertragsabschluß bzw. -erfüllung im Namen und für die Stiftung
- j) Festlegung der Befugnisse im Rahmen der internen Organisation
- k) Soll – Ist Vergleich zur Erfüllung der Stiftungsziele
- l) Feststellung der Auflösung der Stiftung gemäß Art.23 ;
- m) Wahl des Vorsitzenden des Direktorenausschusses;
- n) Änderung der Stiftungssatzung mit der Genehmigung der Gründungsmitglieder;
- o) Auswahl der Bank für die Aufbewahrung der Gelder der Stiftung

Art. 21 Sitzungen des Direktorenausschusses

21.1 Der Direktorenausschuss tagt halbjährlich und jedes Mal, wenn er von seinem Vorsitzenden einberufen wird oder von mindestens 3 (drei) Mitgliedern des Direktorenausschusses beantragt wird

21.2 Eine außerordentliche Sitzung des Direktorenausschusses kann jederzeit auf Antrag des Vorsitzenden des Direktorenausschusses einberufen werden;

- 21.3 Datum und Ort der Sitzung werden durch eine schriftliche Benachrichtigung, die mindestens 7 Tage vor dem festgelegten Sitzungsdatum zu übermitteln ist, festgelegt. Im Falle einer außerordentlichen Sitzung hat die schriftliche Benachrichtigung auch den Zweck dieser Sitzung anzugeben;
- 21.4 Die Sitzungen des Direktorenausschusses können an einem beliebigen Ort und Datum, die in der Einladung vermerkt sind, stattfinden;
- 21.5 Für den Fall, dass eine Sitzung vertagt wird, ist keine schriftliche Benachrichtigung mehr notwendig, wenn Ort und Datum im Rahmen der Sitzung, in welcher die Vertagung beschlossen wurde, verkündet werden
- 21.6 Bei jeder Sitzung des Direktorenausschusses wird ein Protokoll erstellt, in dem die abgegebenen Erklärungen und Vorschläge, die Ergebnisse der Abstimmung und die gefassten Beschlüsse aufgezeichnet werden;
- 21.7 Die Mitglieder des Direktorenausschusses haben uneingeschränkten Zugang zu den Protokollregistern. Sie können Ausfertigungen und Ablichtungen dieser Aufzeichnungen auf eigenen Kosten beantragen;

Art. 22 Der Zensor

- 22.1 Der Zensor wird vom Direktorenausschuss, bei der ersten Sitzung nach Erwerb der juristischen Persönlichkeit ernannt. Die Amtsdauer des Zensors beträgt 3 Jahre, wobei der Zensor wiedergewählt werden kann.
- 22.2 Der Zensor gewährleistet die interne finanzielle Kontrolle der Stiftung, indem er folgende Befugnisse hat:
- a. Überprüft periodisch die Vermögensverwaltung, die Gelder und die Güter der Stiftung;
 - b. Erstellt Berichte, die dem Direktorenausschuss vorgelegt werden;
 - c. kann an Sitzungen des Direktorenausschusses als Geladener teilnehmen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein;
 - d. Erfüllung weiterer vom Direktorenausschuss oder von den Gründern festgelegten Befugnisse.

KAPITEL IV AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Art. 23 Auflösung der Stiftung

23.1 Die Stiftung kann:

- a. rechtmäßig; oder
- b. durch Beschluss des Richters.

aufgelöst werden.

23.2 Die Stiftung wird rechtmäßig aufgelöst:

- a. nach Zweckerfüllung oder wegen Nichterfüllung ihres Gründungszweckes, wenn dies vom Direktorenausschuss festgestellt worden ist. Sollte innerhalb von drei Monaten nach dieser Feststellung der Zweck nicht geändert sein, besteht der Grund zur Auflösung.
- b. Unmöglichkeit der satzungsmäßigen Bestellung des Direktorenausschusses, für den Fall, dass dieser Zustand länger als ein Jahr ab dem Datum, an dem der Direktorenausschuss zu gründen war, anhält.
- c. Ablauf der Dauer der Stiftung (siehe Art. 5)

23.3 Die Feststellung der Auflösung erfolgt durch Beschluss des örtlich zuständigen Gerichtes abhängig vom Stiftungssitz und auf Antrag des Direktorenausschusses.

23.4 Die Stiftung wird auf Antrag des Direktorenausschusses durch Gerichtsbeschluss, aufgelöst wenn:

- a. der Zweck oder die Tätigkeiten der Stiftung gegen das Gesetz oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen;

- b. die Erfüllung des Zwecks durch Mittel verfolgt wird, die gegen das Gesetz oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen;
- c. die Stiftung einen anderen Zweck, als ihren Gründungszweck verfolgt;
- d. die Stiftung ihr Vermögen ausgeschöpft hat.

23.5 Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das infolge der Liquidation verbliebene Vermögen an andere juristische Personen ohne eigenwirtschaftliche Interessen mit einem Ziel, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

Art. 24 Liquidation der Stiftung

- 24.1 Die Liquidation der Stiftung wird durch einen Liquidationsverwalter welcher durch Gerichtsbeschluss bestellt wird, abgewickelt. Das Mandat des Direktorenausschusses endet durch die Bestellung des Liquidationsverwalters
- 24.2 Unmittelbar nach ihrer Bestellung wird der Liquidationsverwalter eine Inventur vornehmen und eine Bilanz abschließen, die den genauen Stand der Aktiva und Passiva der Stiftung feststellt;
- 24.3 Der Liquidationsverwalter ist verpflichtet, die Register und alle sonstigen Urkunden der Stiftung in Empfang zu nehmen und aufzubewahren. Ferner hat er ein Register über sämtliche Liquidationsgeschäfte in der Reihenfolge ihres Datums zu führen;
- 24.4 Der Liquidationsverwalter erfüllt sein Mandat unter Aufsicht des Zensors. Der Liquidationsverwalter ist verpflichtet, die laufenden Rechtsgeschäfte weiterzuführen, die Forderungen durchzusetzen, den Gläubigern zu zahlen und für den Fall, dass die Barbestände unzureichend sind, auch die restlichen Aktiva in bar durch öffentliche Ausschreibung der beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände umzuwandeln;
- 24.5 Der Liquidationsverwalter ist verpflichtet, sämtliche Verfahren zur Veröffentlichung der Liquidation und Löschung der Stiftung aus dem Register der Vereine und Stiftungen vorzunehmen

24.6 Die Existenz der Stiftung endet am Datum der Löschung aus dem Register der Vereine und Stiftungen.

KAPITEL V ENDBESTIMMUNGEN

Art. 25 Ergänzung der vorliegenden Satzung

25.1 Die Bestimmungen der vorliegenden Satzung werden mit den gesetzlichen Bestimmungen ergänzt.

25.2 Die vorliegende Satzung wurde heute, 23.07.2009, den Beurkundungsdatum, in 6 (sechs) Originalausfertigungen verfasst.